schwämmle

Sanitär Heizung Lüftung Ökotechnik Flaschnerei

Schwämmle GmbH, Felix-Wankel-Straße 27, 73760 Ostfildern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und andere haustechnische Anlagen

Angebot und Vertragsabwicklung

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.

2. Vertragsgrundlage für einen Auftrag bilden die beigefügte Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit letztere vom Auftragnehmer nicht schriftlich angenommen werden.

3. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend. Nebenabreden und Änderungen sind nur rechtsgültig, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

4. Der Auftragnehmer behält an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen des Eigentums- und Urheberrecht. Diese Unterla-gen dürfen Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers und nur mit dem Hinweis auf dessen Rechte zugänglich gemacht werden. Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen werden vertraulich behandelt

5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

6. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Genehmigungen. Ist der Auftragnehmer ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die insoweit entstehenden Kosten.

7. Wartezeiten und eventuell wiederholte Anreisen sowie die daraus entstehenden Kosten, soweit sie durch Verschulden des Auftraggebers entstehen, sind gesondert zu vergüten.

Preis und Zahlung

8. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Auftragserteilung der gesam-ten angebotenen Leistung. Sie verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

10. Der Auftrag wird zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Erfolgt die Auftragserteilung ohne Vereinbarung von Einheitspreisen, dann ist der Auftrag nach den Richtpreisen der Auftragnehmerin zu vergüten.

11. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen Gegenansprü--chen sind nicht statthaft, es sei denn, dass es sich um unbestrittene oder gar titulierte Gegenansprüche handelt.

Ausführungszeit

12. Die Auftragsausführung beginnt nicht vor Übersendung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

13. Die Ausführungsfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Bereiches des Auftragnehmers liegen, wozu auch Verzögerungen in der Drittanlieferung gehören.

14. Teilleistungen sind zulässig.

15. Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundene Gefah-ren wie z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien hinzuweisen und alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Eigentumsvorbehalt

16. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht der angelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes des Auftragnehmers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermi-ne, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gebäudes ausgebaut werden kön-en, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

17. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Demontage- und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden die-se Gegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer und zwar in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

Abnahme und Gefahrübergang

18. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahm der Werkleistung. Wird jedoch die Werkleistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

19. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachte Werkleistung einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

20. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen.

21. Eine Benutzung der Werkleistung vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Auftragnehmers erfolgen. Nimmt der Auftraggeber gleichwohl gelieferte Teile in Betrieb, gelten sie als abgenommen.

Gewährleistung

22. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, mangelhafte Leistung bzw. Ware nach- bzw. auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern.

23. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

24. Bei Mängel von angelieferten Fremderzeugnissen des Auftragnehmers beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnis-ses zustehen.

25. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

26. Für etwaige seitens des Auftraggebers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

27. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der erbrachten Werkleistung selbst entstanden sind, bestehen nicht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

28. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand wird – soweit vereinbar – Esslingen am Neckar vereinbart.

Tel.: (0711) 34 29 24-0
Fax: (0711) 34 29 24-20
info@schwaemmle-ostfildern.de
www.schwaemmle-ostfildern.de

Geschäftsführer: Hermann Schäfer, Jürgen Schaaf Dipl.-Ing. (FH)
Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 210 878
USt-IdNr. DE 145 340 374

KSK Esslingen: IBAN: DE27 6115 0020 0000 9202 76, BIC: ESSLDE66
Postbank Stuttgart: IBAN: DE51 6001 0070 0073 6647 06, BIC: PBNKDEFF
BW-Bank: IBAN: DE98 6005 0101 0008 4029 54, BIC: SOLADEST
Voba Esslingen: IBAN: DE10 6119 0110 0010 8440 07, BIC: GENODES1ESS